

## Stadt – Land – Hof

### Verursachte die Annaberger Bergordnung (1509) den Annaberger Hüttenstreit (1518)? Zur Frage nach dem Status von höfischen Bauhandwerkern außerhalb landesherrlicher Residenzen

Stefan Bürger

**A**nnaberg ist ein Sonderfall. Als ab den 1470er Jahren am Schreckenberg nach Erzen geschürft wurde und im Jahre 1491 endlich ergiebige Silberadern gefunden wurden, gab es noch keinen Ort Annaberg, keine Stadt und kein Gemeinwesen. Das durch die Silberfunde ausgelöste *Berggeschrey* bewirkte einen raschen Zuzug von Menschen und das mehr oder minder spontane Anwachsen und Entstehen einer Siedlung. Diese Sozialgemeinschaft gründete nicht auf einem gewachsenen Verhältnis von Bewohnern verschiedenen Standes, war nicht bestimmt durch hoheitliche oder kirchliche Machtausübung, unterlag keiner städtischen Ordnung und Polizei, verfügte über kein Stände- und Zunftwesen, kein geregeltes Miteinander, keine Kranken- und Armenfürsorge u.v.m., was eine Stadt ausmacht. Der Ort war eine Ansammlung von Menschen, die ein Ziel verband, vom Reichtum des Berges zu profitieren.

Da vor 1500 Georg der Bärtige in Vertretung seines abwesenden Vaters Herzog Albrecht die Amtsgeschäfte führte, darunter auch die Bergwerksangelegenheiten, oblag es ihm, auf die jüngst entstandene Situation zu reagieren. Georg ging es keinesfalls nur um das bloße Herstellen einer zivilen Ordnung und Ge-

richtbarkeit, sondern insbesondere darum, sich als Landesherren die größten Anteile an den Ausbeuten und dem Gewinn zu sichern. Es war daher mit erheblichen Spannungen und sozialen Verwerfungen zu rechnen.

Als am 21. September 1496 die *Neue stat am schreckenberck* durch einen öffentlichen Akt gegründet wurde, war dies nicht nur bloß der Auftakt für die Herstellung eines geregelten Gemeinwesens, was ein Jahr später mit der Verleihung eines gültigen Stadtrechtes juristisch untermauert werden sollte.<sup>1</sup> Der Gründungsakt und vor allem auch der Auftrag an Ulrich Rühle von Calw, einen geordneten Stadtgrundriss auf dem Berghang anzulegen, Parzellen zu gliedern, Stadtbefestigungen und öffentliche Stadträume festzulegen, Orte der Macht zu bestimmen, bedeutete nichts weniger, als unverrückbar und unmissverständlich das machtvolle Einwirken und Verfügen der Landesherren an diesem Ort sichtbar zu machen.

Nachdem Georg die räumliche Ordnung hergestellt hatte, galt es, auch das Handeln der Menschen in geregelte Bahnen zu lenken und am Ort zu kontrollieren.<sup>2</sup> Eine wichtige Maßnahme war das Ordnen und Verfügen von geregelten Zeitabläufen. Dafür bildete das kirchliche Leben mit seinen Gebets- und Gottes-

dienstzeiten die Grundlage. Bereits ab 1496 konnte in einer kleinen Holzkirche Gottesdienst gefeiert werden. Für den Bau einer stattlichen Kirche war im oberen Areal der Stadt ein Baugrund bestimmt worden.<sup>3</sup> Der Beginn liturgischer Tätigkeit und insbesondere auch die Grundsteinlegung für den Bau der St. Annenkirche im Jahre 1499 bildete gleichsam den Anfang einer eigenen Zeitrechnung am Ort und einen neuen Zielpunkt für gemeinschaftliches soziales Handeln jenseits des Schürfens nach Silber und des Anhäufens von Reichtümern. Das zivile Leben folgte kirchlichen Abläufen, religiösen Handlungen und christlichen Normen. Im Vordergrund stand einerseits die eigene Heilsfürsorge und das Streben nach einer künftigen Aufnahme in die Himmelsgemeinschaft unter der Gnade Gottes (*Civitas Dei*). Dieses auf das Künftige gerichtete Handeln bot einen festen Zielpunkt und Rahmen für das Miteinander, und das heilswirksame Handeln des Einzelnen wirkte in sämtliche Bereiche der städtischen Sozialordnung zurück. Um dieses fromme, zivile Handeln für die Stabilisierung landesherrlicher Macht und die Durchsetzung von Zugriffsrechten am Ort zu stärken, schuf Herzog Georg eine eigene Institution. Im Jahre 1502 gründete er das Franziskanerkloster.<sup>4</sup> Die Klausur wurde mehrgeschossig errichtet und diente gleichzeitig als Residenz. Die Klosterkirche fungierte wohl mithin als Schlosskirche und die Franziskanermönche handelten gewissermaßen im Auftrag der Landesherrn. Auf diese Weise war in der Predigt- und Mess-tätigkeit der Minoritenbrüder die ordnende Hand des Landesherrn spürbar. Allerdings ließen sich mit den Mitteln der Mess- und Predigt-tätigkeit keinesfalls die komplexen Handlungen und Bedürfnisse im Bergbau steuern und regulieren. Die Ansprüche, Prozesse und

Zugriffsmöglichkeiten waren derart vielfältig, dass es eigener Instanzen und Regularien bedurfte. Einzelne Gruppen konnten, wie die Bergleute beispielsweise mit der Gründung einer Bergknappschaft, spezifische Interessen bündeln. In einer Bruderschaft ließ sich ihr berufliches Handeln nach dem Vorbild einer konventualen Gemeinschaft kanalisieren und dem christlichen Moralverhalten anpassen. Äußerer Ausdruck ihres gemeinschaftlichen christlichen Handelns und städtisches Institut als Interessenvertretung im Gegenüber zum landesherrlichen Franziskanerkloster war die Gründung der Bergkirche St. Marien, ebenfalls im Jahre 1502.<sup>5</sup> Diese mit den drei Kirchen erfolgte sakraltopographische Ausdifferenzierung war wohl äußerer Ausdruck gravierender innerstädtischer Interessenkonflikte.

Diese spezifischen, durch den Bergbau verursachten Konflikte waren keinesfalls neu. Und bevor für Annaberg die berühmte Bergordnung von 1509 erlassen wurde, hatten landesherrliche Ordnungsversuche und Regelwerke bereits eine lange Tradition.<sup>6</sup> „Der Weg zur Annaberger Bergordnung von 1509 ist der Weg der Durchsetzung des Direktionssystems und damit der vollständigen regalherrlichen, das heißt landesherrlichen Macht über den Erzmetallbergbau in Sachsen.“<sup>7</sup> Mit der Bergordnung erreichte der Landesherr gewissermaßen das juristische Ziel, sich die Regalrechte zum Bergbau anzueignen und damit die Verfügungs- und Eigentumsrechte an den aufgefundenen Bodenschätzen durchzusetzen und dies ungeachtet der grundherrlichen Eigentumsrechte am jeweiligen Boden.<sup>8</sup> Bereits mit der Schneeberger Ordnung von 1497 war versucht worden, die Begehrlichkeiten und anhaltenden Streitigkeiten in den Bergbaurevieren zu regeln. Jedoch gelang dies nicht, denn die Regeln setzten eben nicht auf gerechte Vertei-



lung und Ausgleich, sondern versuchten vor allem, umfassende landesherrliche Verfügungsrechte durchzusetzen.<sup>9</sup> Für den Abbau von Silber am Schreckenberg galt zunächst auch ein Regelwerk, das sich an der Schneeberger Ordnung orientierte. Dies betraf beispielsweise die Hierarchie der Bergbeamten unter der Berücksichtigung lokaler Gewohnheitsrechte, denn das Bergbaurevier von Annaberg unterstand zunächst dem bestehenden Amt im nahegelegenen Geyer. Um 1499/1500 erfolgte der Erlass einer ersten Bergordnung, die als erste deutsche Bergordnung in gedruckter Fassung gilt und die den zuständigen Amtsleuten der Bergverwaltung (Bergamt) in Geyer zunächst noch erhebliche Rechte zubilligte.<sup>10</sup>

Bis 1466 unterstand dem Freiburger Bergmeister die Oberaufsicht über das gesamte Bergwesen des Landes. Später verteilte sich die Gerichtsbarkeit auf mehrere Bergmeister, was eine gewisse Regionalisierung mit spezifischen lokalen Prägungen bedeutete.<sup>11</sup> Während an alteingesessenen Bergorten das Gewohnheitsrecht stärker nachwirkte, war es an Orten ohne Bergbautradition leichter, landeshoheitliches Recht restriktiver durchzusetzen. Und so urteilt Ermisch: „Mit der Annaberger Bergordnung von 1509 hat die Entwicklung des auf dem Boden der alten Freiburger Gewohnheiten erwachsenen Bergrechts einen gewissen Abschluß erreicht. Bald nach ihrer Entstehung gewann diese ursprünglich lokale Ordnung eine allgemeinere Bedeutung.“<sup>12</sup> Das bedeutet: Nicht die Allgemeinheit war an der Ausprägung gemeinschaftlicher Gewohnheiten beteiligt, sodass sich durch allgemeine Akzeptanz und Ausübung eine Rechtsgrundlage verfestigte, sondern der Landesherr legte den Rechtstext fest und legte ihn aus. Ein äußerer Grund war nur scheinbar der enor-

me Druck, der durch das Berggeschrei in den 1470er Jahren entstand, welches jene Begehrlichkeiten weckte, Streitigkeiten bedingte und nach Regeln verlangte. Jedoch ist zu sehen, dass solche Bergaktivitäten seitens der Landesherren massiv initiiert worden waren und die Bergordnungen nur ein Teil eines viel umfassenderen Landesausbaus mit anwachsender Verwaltung und Kontrolle waren.

In den Jahren nach 1500 erfolgten mehrere Neuauflagen der Schneeberger und Annaberger Ordnung mit wechselseitiger Anpassung, um lokale Missstände abzubauen. Dabei waren sich der ernestinische Kurfürst und der albertinische Herzog vor dem Hintergrund ihrer Grundinteressen einig und zogen gegenüber den Gewerken an einem Strang.<sup>13</sup> Das Beamtensystem wurde immer weiter ausgebaut und die Regelungen deutlich verschärft.<sup>14</sup> Diese Verschärfung forderte die Gewerke heraus, ihrerseits die Überarbeitung des Bergrechts einzuklagen.

Im Jahre 1509 erfolgte die Vorlage einer neuen und nachhaltig wirksamen Bergordnung durch Herzog Georg. Die Ordnung bestimmte einen Hauptmann als Vertreter des Landesherrn auf dem Berg. Dieser war mit landesherrlicher Befehlsgewalt ausgestattet und zur Oberaufsicht über das Bergrecht und zur Durchsetzung der Bergordnung eingesetzt: Ihm und dem Bergmeister als Leiter des Handwerks waren Erzfunde anzuzeigen, beide bestimmten die Schichtmeister, prüften die Amtsführung, benannten die vermessenden Markscheider, die Probierer, Abtreiber und viele weitere Beamte. Sie schlichteten, bestrafte und übten Polizeigewalt aus. Diese Amtsleute, Hauptleute, Bergmeister, Bergschreiber etc. wirkten innerhalb der Stadt nur scheinbar als Akteure einer abgeschlossenen Kommune, denn sie unterstanden keinem Stadtrecht mit der Möglichkeit, selbstbestimmt ei-

nen Rat zu führen.<sup>15</sup> Diese obersten Haupt- und Amtsleute entstammten wie Vögte dem Adel.<sup>16</sup> Bei sogenannten Bergverhandlungen wurden anstehende Streitfragen in Bergsachen durch zusätzliche landesherrliche Räte im Auftrag und Interesse der Fürsten verhandelt und die Bergordnung überwacht. Die Bergverhandlungen waren ein wirksames Mittel zur Durchsetzung der hoheitlichen Rechte, wobei sich die Fürsten die endgültige Entscheidungsgewalt vorbehielten.<sup>17</sup>

Bevor die Bergordnung von 1509 auch zur Grundlage der Ordnungen in Freiberg und weiteren sächsischen Regionen wurde und damit den Status eines Landesbergrechts erhielt, war die Bergordnung zunächst als lokales Recht auf den Ort Annaberg und die dortige spezifische Situation bezogen.<sup>18</sup> „Im Ergebnis langer gesellschaftlicher Auseinandersetzungen um die Erträge des Bergbaus hatten sich die Landesherrn gegen alle Konkurrenten (neben Gewerken auch Grundherren und Dynastennadel) behauptet und aus ihrer Stellung als Obereigentümer der edlen Bodenschätze weitestgehende staatliche Rechte abgeleitet. Zu deren Realisierung hatten sie einen Beamtenapparat etabliert und ausgebaut, der zu den am frühesten und besten durchorganisierten des sich herausbildenden Territorialstaates gehörte. [...] War bereits die volle Durchsetzung des Bergregals und des Direktionssystems ein Ausdruck gestärkter landesherrlicher Macht, so trug sie im Ergebnis dazu bei, den Fürsten eine bedeutende, von den Ständen unabhängige ökonomische Basis zu schaffen“.<sup>19</sup>

Am 5. Februar 1509 ging die durch Herzog Georg erlassene *Bergordnung für Sanct Annaberg* in Druck, um der Ordnung in der Öffentlichkeit eine breite Geltung zu verschaffen: „[...] und ap wir wollt zuvor uff gemelten unserm bergk-

wergk mancherley ordnung tzu nutz und notturfft gemeynes bergkwegks gestelt, so ist es doch mit rechter ordnung nicht tzusammenpracht, auch noch mancherley tzu verorden notturfftig befunden, darumb wir mit guter betrachtung und tzeitigem rath vorige unser ordnung mitt tzimlicher und nutzlicher vorbeserung in andern form haben stellen, die in druck bringen lassen, uff das yederman, dem es nodt ader nutz werden mag, solicher unser ordnung underricht bekommen und sich allenthalben darnach richten moge, auch sich nyemandt in mißbrauch derselben der unwisensheit tzu entschuldigen habe“.<sup>20</sup>

Das Besondere dieser Ordnung für die Gemeinschaft und das Gemeinwohl war, dass sie weit über die Belange der Bergwerksangelegenheiten hinausging. Dies kommt im Artikel 3 zum Ausdruck: „Czum ersten sall unßer heuptmann an unßer stadt vleissigk auffsehen, das fried, gerechtigkeit und dieße unser ordnung unverbruchlich gehalten, aller betrieg, boßheit und unrecht abgewendt, und wu es befunden, mit ernst bestrafft, gemeynes bergwegks und aller menschen sich des gebrauchende nutz und fromen gefordert werde, und sal mit allen andern obbemelten amptleuten und verordneten, desgleichen mit allenn der stat sandt Annaberg und ampts do selbst verwandten und jederman tzum bergkwegk gehorende von unßern wegen tzu schaffen, tzu gebietten und tzu verbietten haben, dem auch biß tzu unßer veränderung von jederman oben vormeldt gleich unßer person volkomener gehorsam bey vermeydung unßer sweren straff sall geleist werden“.<sup>21</sup>

Eine solche restriktive Ordnung des Bergrechts bedeutete, obwohl Georg als umsichtiger Landesherr das Recht über Macht und Eigennutz stellte, eine gravierende Beherrschung der lokalen Sozialgemeinschaft. Die



Stadt am Schreckenbergr wurde innerhalb der seit 1503 neu geordneten landesweiten Ämterverwaltung durch den Fürsten dirigiert und kontrolliert und damit auch alle Aktivitäten und Bauprojekte innerhalb dieses Rechtskreises. Selbst als 1509 zugleich zwei Stadträte zu je zwölf Personen eingesetzt wurden, um jährlich wechselnd städtische Belange zu ordnen, blieb die Ober- und Berggerichtsbarkeit in landesherrlichen Händen.

Da vor allem in den Anfangsjahren jedermann auf dem Schreckenbergr in irgendeiner Form mit dem Bergbau zu tun hatte, war das Bergrecht auf alle Lebensbereiche ausgedehnt. Für Einzelne war es nur schwer möglich, Eigeninteressen zu entwickeln und durchzusetzen. Insofern war die Herausbildung der Bergknappschaft als Vertretung von berufsspezifischen Interessen ein notwendiger Schritt gewesen, um zumindest einer größeren Gruppe Gehör und Geltung zu verschaffen.

Doch was bedeutete dies für den städtischen Pfarrkirchenbau als Baustelle? Schon frühzeitig wurden wohl die Spannungen der städtischen Gemeinschaft am Bau der neuen St. Annenkirche als Pfarrkirche der Stadt sichtbar.<sup>22</sup> 1507 wurde mit dem Bau der späteren Sakristei ein erster Raum fertig, der sich als Amtsraum möglicherweise für die Bauverwaltung oder weitere Amtsgeschäfte eignete. Bemerkenswert ist hier, dass im Innern der Tresorschrank mit landesherrlichen Insignien ausgestattet wurde: dem sächsischen Wappen des Landesherrn und seiner Gemahlin und dem Wappen des Bergamts als landesherrliche Vertretung. Die Heraldik machte unmissverständlich klar, wer hier baute und agierte, wer den sakralen Raum künftig besetzte, in wessen Auftrag Geld gezahlt, Recht verwaltet und Macht ausgeübt wurde.

Lediglich außen an der Dachtraufe der Sakristei wurden auch die Bergleute im Bild eines Bergmanns sichtbar. Was ihre Mitbestimmung und ihren Anteil am Bau und Raum betraf: Sie blieben augenscheinlich außen vor. Insofern wundert es nicht, dass sich, wie erwähnt, die Bergknappschaft früh zu einer gewissen Eigenständigkeit gezwungen sah, so dass sie, eine Wegstrecke den Hang hinunter, bereits um 1501/02 begann, mit der kleinen Bergkirche St. Marien einen eigenen Kirchenbau ins Werk zu setzen.

Diese sakraltopographische Dezentralisierung entstand vermutlich durch jene Konkurrenzsituation zum Franziskanerkloster. Denn bei dieser Bettelordensniederlassung handelte es sich nicht bloß um einen bescheidenen Ort für fromme Mönche, sondern um einen Baukomplex, der zugleich als landesherrlicher Residenzort fungierte und vermutlich auch geistliche Kaderschmiede war. Die Klosterbrüder agierten so als Geistlichkeit dem Anschein nach mit Willen und im Auftrag des Fürsten. Medial kam dies erstmals in der 1512 durch den Meister H. W. gefertigten „Schönen Tür“ der Klosterkirche zum Ausdruck.<sup>23</sup>

Bedeutsam ist, dass in dieser Phase keine städtische Selbstverwaltung existierte, kein unabhängiger bürgerlicher Rat, anfangs auch keine zünftige Tradition abseits des Bergbaus, somit kein unabhängiges städtisches Bauhandwerk. Es ist zu vermuten, dass der Bau der Annenkirche wie auch die Stadtanlage und ihre Befestigung durch landesherrliche Werkmeister und Handwerker besorgt wurde. Nach Außen wurde dieses Engagement vielfach sichtbar gemacht, insbesondere bei öffentlichen Inszenierungen, zu denen Herzog Georg oder seine Frau meist anwesend waren. Als 1509 in Gegenwart Herzog Georgs Heiligenbilder nach Annaberg überführt wurden, wirkte dies

wohl als Akt der Patronage und landesherrlichen Heilsfürsorge, obwohl die Bildwerke von reichen Fundgrübnern gestiftet wurden. 1510 erwarb Herzogin Barbara einen Finger der heiligen Anna in Lyon und ließ ihn nach Annaberg überführen. In Verantwortung für das Gemeinwesen war es auch Herzog Georg, der 1511 das städtische Kornhaus errichten ließ. Insbesondere die Wahl der verantwortlichen Werkmeister spiegelt den enormen höfischen Einfluss auf den Kirchenbau wider: Sowohl Konrad Pflüger als auch nachfolgend Peter Ulrich von Pirna und Jakob Heilmann von Schweinfurt waren durchweg landesherrlich bestellte Werkmeister. Aus der sog. *Uffnehmung* Meister Arnolds von 1470 geht hervor, dass ein solcher Landeswerkmeister auch die einzustellenden Werkleute wählte, wobei das Bauwesen seit 1464 ohnehin fest in den Händen der Landesherrn lag.<sup>24</sup> Insofern hielten die Landesherrn sämtliche Instrumente der Machtausübung in ihren Händen. Und mit der Kontrolle der Handwerksgemeinschaft als Gestalter des großen Pfarrkirchenbaus verfügten sie auch über die besten medialen Möglichkeiten, um hoheitliche Rechte zum Ausdruck zu bringen, diese im Stadtbild zu manifestieren, zu legitimieren und zu stabilisieren.

Die Zugriffsmöglichkeiten bedeuteten, dass dieser Pfarrkirchenbau nicht als Plattform der Stadtgemeinde zur Verfügung stand, sondern landesherrlicher Kontrolle unterlag.<sup>25</sup> Der Funktion nach entsprach sie landesherrlichen Patronatskirchen wie St. Marien in Freiberg oder letztlich wettinischen Schlosskirchen wie in Wittenberg oder Torgau. Die befestigte Stadt Annaberg war wie ein abgeschlossenes Burgareal eingefasst, die Sozialgemeinschaft nach landesherrlichem Recht geordnet, alle wichtigen Ämter und Positionen mit Dienstmannen des Landesherrn, vornehm-

lich mit Adligen, besetzt. Was passierte aber, wenn mit dem Erlass der Annaberger Bergordnung eine derartige Verwaltungsordnung, wie sie auch eine Hofordnung darstellte, auf eine große Kommune bzw. auf eine ganze Region ausgeweitet wurde?<sup>26</sup> Damit griff der Fürst weit über den Rahmen und die Kontrollmöglichkeiten einer Residenz hinaus.

Mehr als an Höfen gab es in einer Stadt wie Annaberg massive Individualinteressen und gemeinschaftliche Bestrebungen, und der städtische Kirchenbau war der entscheidende Ort, diesen Interessen Ausdruck, Kraft und Geltung zu verleihen.

Hinzu kam, dass die Partizipation am Bergbau und damit auch am Ort und der Kirche nicht auf die ansässige Bevölkerung beschränkt war. Anteilseigner am Bergbau bildeten ein überregionales Netzwerk. Somit musste sich auch die Kirche am Ort anpassen, um sogar Partizipation für auswärtige Investoren als Stifter zu ermöglichen.

Insofern war der Landesherr gut beraten, den Kirchenbau für solche Fremdinteressen zu öffnen. Dies bedeutete aber nicht, dass St. Annen als gemeinsinniges Projekt entwickelt wurde, sondern dass der Landesherr wohl ebenso rigide den medialen Gebrauch des Kirchenbauwerkes steuerte und kontrollierte.

Am deutlichsten zeigt sich dies in der Stiftung der Kanzel von 1516: Der Familie Pflock oblag die Finanzierung der Kanzel, wobei ihr im Gegenzug die Einrichtung einer Grablege in der Kirche gestattet wurde. Die Inszenierung der Kanzel zeigt jedoch in keiner Weise diese private Beteiligung der Familie Pflock an, sondern ist allein auf die Repräsentation des Fürsten und des Bergamtes als landesherrliche Rechtsvertretung ausgerichtet. Die Kanzel erhielt ein aufwändiges heraldisches Programm zur Visualisierung der Rechts-



grundlage, sodass die Geistlichen im Namen des Fürsten predigten, die Kirchenlehrer quasi als Anwälte und Schöffen landesherrlicher Macht und Gerichtsbarkeit erschienen. Vor dem Hintergrund der programmatischen Heraldik erhielt der Spruch „Erhebe deine Stimme wie eine Posaune und verkündige meinem Volk seine Sünden“,<sup>27</sup> der die Prediger beim Betreten der Kanzel ermahnen sollte, einen völlig neuen Sinn.

Und wie schon an der Sakristei wurde durch die Abbildung eines Bergmanns am unteren Kanzelaufgang eine gewisse Teilhabe der Bergleute am Werk suggeriert, doch wurden sie einmal mehr auf der untersten Stufe der Heils- und Standeshierarchie verortet.

Der Landesherr bestimmte offensiv, wem welcher Stand und welche Rolle in der Sozialgemeinschaft zufiel, wer welche Stiftungen tätigen durfte, in welcher Weise sie in Erscheinung traten, vermutlich auch, wer die Werke handwerklich ausführte. Durchweg sind es Werkleute und Bildhauer, die vornehmlich im höfischen Umfeld arbeiteten: die genannten Werkmeister, ferner Meister H. W. und Franz Maidburg, ferner auch landesherrliche Zimmerleute.

Als nach dem Tod Meister Ulrichs im Jahre 1513 die Neubesetzung der leitenden Werkmeisterstelle anstand, war es wohl folgerichtig, dass Herzog Georg den Nachfolger bestimmte. Dabei suchte er nicht nur einen fähigen Meister zur Ausführung der großen Kirchenwölbung, sondern möglicherweise auch einen Meister, der bereits höfische Dienstverhältnisse gewohnt war. Letztlich wurde Meister Jakob Heilmann berufen, der zuvor als Mitarbeiter Benedikt Rieds an der Neugestaltung der Prager Burg des böhmischen Königs beteiligt gewesen war.

Dieser direkte Eingriff in das Bauhandwerk war aber keine Selbstverständlichkeit. In der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte sich parallel zu den landesherrlichen Entwicklungen ein überregional agierendes Bauhandwerk herausgebildet. Dieses gründete auf einem über Generationen gewachsenen Gewohnheitsrecht und Sozialverhalten in der Gemeinschaft, hatte inzwischen eine eigene Handwerksordnung mit (zumindes, was die großen Hütten anbelangte) reichsweiter Rechtskraft und separater Gerichtsbarkeit erwirkt.<sup>28</sup> Dem Selbstverständnis nach unterstanden auch die Werkleute des sächsischen Handwerks dieser sog. Straßburger Ordnung.<sup>29</sup> Zwar hatten die sächsischen Hütten eine eigene Ordnung verfasst und diese vom Landesherrn bestätigen lassen, jedoch wurde dieses Recht vor dem Hintergrund des reichsweit geltenden Rechts offensichtlich als unwirksam erachtet.

Als in den Jahren 1517/18 zur Zeit Jakob Heilmanns durch fürstliche Protektion auch die Bildhauerwerkstatt Franz Maidburgs am Kirchenbau von St. Annen beteiligt wurde, stand dies im Widerspruch zur Straßburger Steinmetzordnung, die eine solche Parallelbeteiligung freier Werkstätten untersagte, denn sämtliche Bauaktivitäten an einem Ort hatten dem lokalen Werkmeister zu unterstehen. Über die genauen Anstellungsverhältnisse, die Praxen der Teilhabe usw. in Annaberg werden wir allerdings nicht informiert, da Quellen fehlen. Doch dieses Fehlen von Verdingungen, von Ratsprotokollen usw., wie sie beispielsweise für den Ratskirchenbau St. Marien in Zwickau existieren, ist eher ein Indiz dafür, dass die Meister mit dauerhaften Bestellungen versehen waren, im Auftrag des Landesherrn agierten und sich daher weitere Verträge und Verdingungen erübrigten. Es war um 1500 üblich, dass an Höfen Handwerker und Künstler be-

stallt und hoffähig wurden und dann dem Befehl des Fürsten oder Herren unterstanden.<sup>30</sup> Ihre Aufgabengebiete, Rechte und Pflichten wurden speziell in den Bestellungen, ihre soziale Einbindung wohl allgemeingültig durch die Hofordnungen geregelt.

Ferner ist auch zu beobachten, dass in Annaberg jegliches Anzeichen für ein handwerkliches Selbstbewusstsein und Selbstverständnis zu fehlen scheint: Es gibt keine Werkmeisterbildnisse, keine Werkmeisterzeichen oder Inschriften, die wie an vielen anderen Projekten der Zeit Hinweise geben würden, dass die Handwerkermeister den Kirchenbau als ihr Werk ansahen. Lediglich eine Figur wird als Meisterbildnis des Jakob Heilmann gedeutet, jedoch fehlen ihr die typischen Insignien eines Werkmeisters wie Zirkel oder Winkelmaß, sodass dies wohl eher ein Wunschbild bleibt.

Die fürstliche Vereinnahmung der Kirche als Machtmedium äußerte sich nicht bloß im Anbringen einiger Wappen oder in der Kontrolle des Handwerks. Die gesamte Kirche wurde auf die Bedürfnisse der fürstlichen Patronage abgestellt. Es ging darum, die Gemeinschaft botmäßig zu halten, diese auch in ihren Sozialbezügen untereinander zu kontrollieren. Deutlich zeigt sich dies in der Innenraumkonzeption und insbesondere in der stufenweisen Anlage der Emporen. Spätestens um 1513 existierte der Plan, den Kirchenbau zumindest mit einer Westempore zu versehen: Ein Emporenbogen wurde eingezogen und erste Pfeiler auf runden Fundamenten errichtet. Damit erfolgte auch der Bau des repräsentativen Treppenaufgangs an der Turmflanke. Ab diesem Zeitpunkt besetzte der Herzog die Westempore und schrieb sich als Hoheit in den Gemeinderaum und die Sozialgemeinschaft ein. Noch gravierender war die

östliche Erweiterung der Emporenanlage. In der Zeit um 1517 wurde die Empore in die Seitenschiffe hinein verlängert und bald danach mehrere Joche weit in Richtung Chor gezogen. Mit dieser Maßnahme erschien die Kirche bereits den Schlosskapellenkonzeptionen der Zeit nicht unähnlich, war es doch möglich, eine größere soziale Differenzierung vorzunehmen und anzuzeigen. Diese Ausdifferenzierung vollzog sich auch im Kirchenraum: Beispielsweise stiftete das Ehepaar von Schreibersdorf für den Bau. Albrecht von Schreibersdorf war fürstlicher Hauptmann und Münzmeister in Diensten des Herzogs in Annaberg. Er und seine Frau ließen zwei Epitaphien anfertigen, die am westlichen Freipfeiler angebracht wurden und nur höhenmäßig mit der Westempore konkurrierten. Darunter befand sich das separate Gestühl des Ehepaars als eigener Stand. Diesem Standes- und Bedeutungsvorteil im Raum waren nun die seitlichen Emporen medial übergeordnet. Dass das Ehepaar von Schreibersdorf trotz Zugehörigkeit zur höchsten städtischen Elite im Raum augenscheinlich einer untergeordneten Gruppe zugeordnet wurde, ist nur im Verhältnis zum Fürsten nachvollziehbar.

Für den Bau der Emporen war am Ende Meister Jakob Heilmann von Schweinfurt verantwortlich. Er war der führende Landeswerkmeister in wettinischen Diensten. Dieses Amt hatte inzwischen Tradition, denn spätestens mit der sog. *Uffnehmung* Arnold von Westfalens im Jahre 1471 war das Amt des Landeswerkmeisters gewissermaßen als Hofbauamt mit landesweiter Kompetenz eingerichtet.<sup>31</sup> Für dessen Nachfolger Konrad Pflüger erschließt sich ein solcher Hofbaukünstlerstatus lediglich aus Rechnungen, die uns beispielsweise über jährliche Soldzahlungen und Hofgewänder als Teil der Vergütung informie-



ren. Für Konrads Nachfolger Meister Peter Ulrich ist ein Bestallungsvertrag von 1478 überliefert.<sup>32</sup> Aus diesem gehen die Zahlungsmodalitäten wie Jahrsold in Höhe von 30 Rheinischen Gulden und jährlich zwei Hofgewändern hervor. Zuzüglich erhielt Meister Peter Ulrich, wenn er an landesherrlichen Bauprojekten tätig wurde, je einen halben Gulden Wochenlohn. Darüber hinaus besaß er ein steuerfreies Haus, war von Wehrpflichten und anderen Diensten befreit. Solche Bestallungsverträge dürften für landesherrliche Werkmeister die entscheidende Grundlage gewesen sein, um als Hofkünstler tätig zu werden und um hoffähig zu sein. Mit einem solchen Vertrag war ein enormer Statuszuwachs verbunden, der sich darin äußerte, dass ein Werkmeister als Ministerialer und als Privatmann mit seinem Meisterwappen siegeln, standesgemäß niederadlig heiraten und Grundbesitz erwerben durfte. Ein solches Dienstverhältnis ist auch für den dritten an der Annenkirche beteiligten Werkmeister Jakob Heilmann vorauszusetzen. Die Annaberger Amts- und Kirchenrechnungen weisen im überlieferten Rechnungsjahr 1519/20 sowohl Jahrsoldzahlungen und Wochenlöhne aus, die auf das höfische Dienstverhältnis als auch die Anwesenheit und Tätigkeit des Werkmeisters hinweisen. Das Amt führte die Rechnungen und Wochenlohnlisten; es wurde also nicht, wie sonst im Handwerk üblich, eine bestimmte Summe dem Werkmeister übertragen, um die Löhne und das Material zu finanzieren. Aus diesem Grund war es leicht möglich, Gelder bereitzustellen, um die Bildtafeln für die Empore durch Meister Franz Maidburg und ihm unterstellte Steinmetzen fertigen zu lassen. Im zünftigen Handwerk wäre dies unmöglich gewesen. Die Hüttenbruderschaft hätte die Emporenbrüstungen mit eigenen Mitteln hergestellt. D. h. sie hätten dem

Umfang und der Dekoration nach (oftmals mit kunstvollen Maßwerkformen) die Brüstungen der Architektur zugeordnet. Vor diesem Hintergrund sind die durchweg figürlich gestalteten Emporenbrüstungen der Annenkirche durchaus als bemerkenswerter Ausnahmefall anzusehen. Zuvor kamen in Sachsen solche qualitätvollen Bildhauerarbeiten im unmittelbaren Steinverband mit der Architektur nur an Schlossbauten vor, beispielsweise am Großen Wendelstein der Albrechtsburg in Meißen.

Diese Ausnahme wird bestätigt, denn 1518 wird genau dieser Umstand, dass auf der von Meister Jakob geleiteten Baustelle Verträge an externe Werkstätten vergeben werden, als Übergriff auf das Handwerksrecht angeklagt. Die Klage wird von der Magdeburger Bauhütte unter Leitung Bastian Binders an der Straßburger Haupthütte eingereicht. Die Klageschrift, die den sog. Annaberger Hüttenstreit von 1518 auslöste, umfasste neben einer allgemeinen Missachtung der Steinmetzbruderschaft eben jene eigenmächtige Erlaubnis zur Beschäftigung von Steinmetzen in der Werkstatt des Bildhauers Franz Maidburg zur Ausführung der Steinarbeiten u.a. für die Empore.<sup>33</sup> Der dritte Punkt betraf die Lehrzeit und der vierte die Weigerung Jakobs, die städtische Handwerksleitung in Halle zu übernehmen.

Die Klageschrift wirft ein gutes Licht auf die Situation: Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass eine städtische Pfarrkirche hauptsächlich von der Stadtgemeinschaft errichtet wurde, somit sich das kommunale Handwerk für den Bau verantwortlich zeichnen müsste. Dieses örtliche Handwerk würde der übergeordneten Handwerksbruderschaft angehören und deren Gerichtsbarkeit unterliegen. Nun war aber Annaberg einer solch üblichen Ordnung entzogen. Die Bergordnung regelte das Gemeinwesen, die vom Landesherrn bestätigte

Torgauer Ordnung von 1464 das Steinmetzhandwerk, sodass die Kirchenbaustelle innerhalb der Ämterstruktur als herrschaftlich/höfisches Bauprojekt geführt wurde.

Dennoch musste sich Jakob auf einem Annaberger Hüttentag vor den zuständigen Meistern des sächsischen und böhmischen Handwerks rechtfertigen, die ihrerseits die Position Meisters Jakobs und damit auch ihre eigene stützten und diese gegenüber der Magdeburger und Straßburger Oberhütte vertraten, nicht zuletzt, weil das sächsische Handwerk der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterlag und von diesem Engagement der Fürsten für das Bauwesen erheblich profitierte. In der *Von den Steinmetzen und Werkleuten aufgerichteten Ordnung und dem Bruderbuch auf S. Annaberg, anno 1518* wird dies deutlich herausgestellt. Die Meister geben zur Verteidigung Jakobs folgende Auskunft: „vorantwortt meister Jacob vor vnß alßo: seintmals man in nit eingeschoben vorgenomme hott vor einen erbernhanttwerc der steinmeczen im land zu Meyßßen und nymand kein rechtt nie vorsag ist worden vnder vnßers gnedigen herren gbitt, [...] woll er sich nicht zinsbar machen in andern landen das ym und vnß nit zustett“.<sup>34</sup> Es ist wohl davon auszugehen, dass sich die sächsischen Werkmeister des eigenen vorteilhaften höfischen Standes und Rechtskreises bewusst waren. Zwar durften sie ohne Zustimmung des Fürsten nicht als eigenmächtig Handelnde auf den landeseigenen und auswärtigen Baustellen tätig werden. Sie hatten aber im höfischen Umfeld baukünstlerische Entfaltungsmöglichkeiten, gutes Auskommen, bezeichneten sich manchmal nicht mehr (nur) als Werkmeister, sondern als Verweser der Kirchen und verstanden sich so als Amtsleute höheren Standes. Diese Besonderheit eines landesweiten ‚Hofkünstlertums‘

lässt sich durch weitere Aspekte untermauern, die das Bild ergänzen.

Zum einen übernahmen auch die nachgeordneten Adelsgeschlechter dieses ständisch geprägte Dienstverhältnis. So ist für Meister Arnold von Westfalen bekannt, dass er als Werkmeister des Landesherrn auch für den Oberhofmarschall Hugold von Schleinitz tätig wurde. Oder in der Schlosskapelle der Sachsenburg ließ Caspar von Schönberg eine Wappenbrüstung an der Herrschaftsempore anbringen, deren Inschrift auch den ausführenden Meister, nämlich „hans rey[n]hart sey[n] wergkmeyster“ nennt und damit auf das höfische Dienstverhältnis hinweist.<sup>35</sup> Auf der Burg Gndstein ist an prominenter Stelle über dem Altar der Burgkapelle das Meisterzeichen des für die Familie von Einsiedel tätigen Werkmeisters gefunden worden.<sup>36</sup> Zum anderen ist zu bemerken, dass sich zwar auf Adelsburgen einige seltene Hinweise auf tätige Meister finden lassen, jedoch fehlen solche Zeugnisse bei fürstlich-wettinischen Projekten völlig. Dies zeigt, dass, anders als in jenen Regionen, in denen das unabhängig agierende Handwerk sein Selbstverständnis nach außen tragen und geschaffene Werke selbstbewusst mit Zeichen und Bildnissen versehen konnte, die landesherrlichen Werkmeister wohl durch die Obrigkeit zur Zurückhaltung gezwungen waren. Dies änderte sich erst in nachfolgenden Generationen: Bestes Beispiel ist die reiche Signatur mit Bildnis, Inschrift und Wappen und auch der standesgemäße Grabstein des Werkmeisters Konrad Krebs, dem Meister des Großen Wendelsteins des Torgauer Schlosses Hartenfels.<sup>37</sup> Darüber hinaus ist zu sehen, dass es nach 1518 in der sächsischen Baukultur zu einer massiven Durchmischung „teutscher und welscher Manieren“ kam.<sup>38</sup> Dies mag zum einen daran



liegen, dass Herzog Georg 1518 in Augsburg die Möglichkeiten des neuen italienischen Stils gesehen hat. So wie Adolf und Hans Dacher als Bildhauer in Augsburg maßgeblich an der Rezeption der neuen Formensprache beteiligt waren, waren es in Sachsen Bildhauer wie Franz Maidburg und Christoph Walter I., die erste renaissance Formen aufgriffen. Bildkunst und Baukunst konnten sich stärker durchdringen, nachdem nicht zuletzt durch den Annaberger Hüttenstreit die rechtliche und arbeitsteilige Trennung der Steinbildhauereiwerkstätten und des Steinmetzhandwerks überwunden werden konnte. Unter dem Dach eines landesherrlichen „Hofkünstlertums“ waren anscheinend bessere Möglichkeiten gegeben, auf breiter Basis den neuen Stil in der Baukultur zu etablieren. Die Kontrolle des Bauwesens allgemein und die Übernahme renaissance Formen im Speziellen bedeuteten für höfische Bauherren zweifellos einen medialen Vorteil beim Errichten ihrer repräsentativen Bauwerke.

Ferner ist zu überlegen, ob das neue Standesbewusstsein in Annaberg auch andere Körperschaften betraf. Als in der Annenkirche um Heilsanteile und mediale Aufmerksamkeit gerungen wurde, hatte dies anscheinend Auswirkungen auf die Raumgestalt und die Konzeption der Ostteile. Die Wahl des dreischiffigen, triapsidialen Chores erfolgte möglicherweise bereits mit dem Ziel, den bedeutendsten Körperschaften der Gemeinschaft eigenen Raum zur Verfügung zu stellen. Für den Nordnebenchor stifteten später die Bergleute das Retabel des berühmten Bergknappschaftsaltares, die Rosenkranzbruderschaft den sog. Münzeraltar für den Südnebenchor. Allein, dass die Bergknappschaft sich selbst, d.h. ihre Rolle und ihre Arbeit als würdig empfand, um sie auf dem Altar darstellen zu lassen, zeugt von einem enormen Selbstverständnis, was wohl in der Nachahmung eines höfischen Standes- bzw. Bildverständnisses wurzelte, basierend auf jener landesweit geprägten und dadurch weitreichend wirksamen Hofkunst.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Zur Stadt- und Baugeschichte siehe RICHTER: Chronica; STECHE: Bau- und Kunstdenkmäler; RIESCHE: Gründung.
- 2 Zur Begünstigung Annabergs durch Herzog Georg, insbesondere zur Förderung und Kontrolle der Laienfrömmigkeit als Instrument landesherrlicher Kirchenpolitik: VOLKMAR: Kirchenpolitik, 357–372.
- 3 Zur Annenkirche mit weiterführender Literatur siehe MAGIRIUS, St. Annen; BÜRGER, Annenkirche; BÜRGER, Baustellengeschichte.
- 4 Zum Franziskanerkloster siehe PIEPER / EINHORN: Franziskaner, 191–194; MAGIRIUS: Schöne Tür.
- 5 Zur Bergkirche siehe LAHL: Bergkirche.
- 6 SCHIRMER: Bergordnung.
- 7 LAUBE: Bergordnung, 161. SCHIRMER: Bergordnung, 214.
- 8 LAUBE: Bergordnung, 161.
- 9 LAUBE: Bergordnung, 175.
- 10 LAUBE: Bergordnung, 175–176.
- 11 ERMISCH: Bergrecht, CXLVIII+CXLIX.
- 12 ERMISCH: Bergrecht, CXLVIII+CLXIII.
- 13 Zu den Gewerken als genossenschaftlich organisierte Finanzierungsgesellschaften, der Lastenverteilung der Kosten des Tiefbaus und der Einteilung der Gruben in ideelle Teile, sog. Schichten, siehe: ERMISCH: Bergrecht, XC; SCHIRMER: Bergordnung, 215.
- 14 LAUBE: Bergordnung, 176–177.
- 15 Zu den Ämtern und Aufgabenbereichen siehe SCHIRMER: Bergordnung, 221.
- 16 LAUBE: Bergordnung, 177–178.
- 17 LAUBE: Bergordnung, 182.
- 18 LAUBE: Bergordnung, 184.
- 19 LAUBE: Bergordnung, 184.
- 20 ERMISCH: Bergrecht, 163f.

- 21 ERMISCH: Bergrecht, 164f.
- 22 Vgl. dazu BÜRGER: Baustellengeschichte, 23–40.
- 23 MAGIRIUS: Schöne Tür.
- 24 BÜRGER: Landeswerkmeisteramt.
- 25 Zur fürstlichen Prägung obersächsischer Baukunst siehe BÜRGER: Stadtkirchenbau.
- 26 KRUSE / PARAVICINI: Höfe und Hofordnungen; KERN: Hofordnungen; WILLOWEIT: Verwaltungsordnungen. Zur Bedeutung der Hofordnungen aus architekturhistorischer Sicht siehe MÜLLER: Schloß, 377–385.
- 27 Jes. 58,1.
- 28 BÜRGER: Landeswerkmeisteramt.
- 29 Wird auch als Regensburger Bruderschaftsordnung von 1459 bezeichnet und ebenso die reichsweite Gültigkeit im Hinblick auf andere Rechtsformen eingeschränkt, siehe BISCHOFF: Anstellungsverträge, 35.
- 30 BÜRGER: Landeswerkmeisteramt, 59–65.
- 31 Vgl. BÜRGER: Figurierte Gewölbe, Bd. 1, 385–386.
- 32 Vgl. BÜRGER: Figurierte Gewölbe, Bd. 1, 386.
- 33 VOLKMAR: Kirchenpolitik, 367.
- 34 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 8746, hier aus FEHR: Ried, 74; paraphrasiert: „So antwortete Meister Jakob uns folgendermaßen: Seitdem man ihn aufgenommen hat in das ehrbare Handwerk der Steinmetzen im Land Meißen und dort niemandem Recht versagt worden ist unter unseres Gnädigen Herrn Gebot, ... will er sich nicht zinsbar in andern Ländern machen, weil dies ihm und uns nicht zusteht“.
- 35 TEPPER: Schlossarchitektur, 59.
- 36 NIMOTH: Schlosskapellen, 36.
- 37 Mit weiterführender Literatur siehe BARTETZKY: Baumeister; darin: KRATZKE / TEPPER: Konrad Krebs.
- 38 Mit weiterführender Literatur siehe NEUGEBAUER / JÄGER: Frührenaissance; darin u.a.: BÜRGER: Stil.

## LITERATUR

- BARTETZKY, Arnold (Hrsg.): Die Baumeister der „Deutschen Renaissance“ – Ein Mythos der Kunstgeschichte?, Beucha 2004.
- BISCHOFF, Franz: Die Anstellungsverträge des Konrad Pflüger als Görlitzer Stadtwerkmeister. In: Torbus, Tomasz (Hrsg.), unter Mitarbeit von Markus Hörsch: Die Kunst im Markgrafentum Oberlausitz während der Jagiellonenherrschaft (Studia Jagellonica Lipsiensia 3), Ostfildern 2006, 35–46.
- BÜRGER, Stefan: Figurierte Gewölbe zwischen Saale und Neiße – Spätgotische Wölbkunst von 1400 bis 1600, 3. Bde., Diss., Weimar 2007.
- BÜRGER, Stefan: Das wettinische Landeswerkmeisteramt – Sonderweg und Potential des obersächsischen Bauwesens um 1500. In: Bürger, Stefan/Klein, Bruno (Hrsg.): Werkmeister der Spätgotik – Position und Rolle der Architekten im Bauwesen des 14. bis 16. Jahrhunderts, Darmstadt 2009, 59–65.
- BÜRGER, Stefan: In welchem Stil können sie bauen? – Bauorganisatorische und methodische Überlegungen zur Baukunst des frühen 16. Jahrhunderts. In: Neugebauer, Anke / Jäger, Franz (Hrsg.): Auff welsche Manier gebauet. Zur Architektur der mitteldeutschen Frührenaissance (Hallesche Beiträge zur Kunstgeschichte 10, hrsg. von Wolfgang Schenkluhn), 2010, 33–57.
- BÜRGER, Stefan: Die Annaberger St. Annenkirche. Besonderheiten ihrer Architektur als Zeichen für kulturellen Wandel. In: Schattkowsky, Martina (Hrsg.): Das Erzgebirge im 16. Jahrhundert – Gestaltwandel einer Kulturlandschaft im Reformationszeitalter (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 44), Leipzig 2013, 353–378.
- BÜRGER, Stefan: Bauen bildet ab. Eine Baustellengeschichte zur „schönen und kunstreichen St. Annenkirche“ in Annaberg. In: Schröck, Katja / Klein, Bruno / Bürger, Stefan (Hrsg.): Kirche als Baustelle – Große Sakralbauten des Mittelalters, Köln 2013, 23–40.
- BÜRGER, Stefan: Was für ein Typ? Allgemeine bau- und funktionstypologische Einschätzungen zum Stadtkirchenbau der sächsischen Spätgotik. In: Siewert, Ulrike (Hrsg.): Die Stadtpfarrkirchen Sachsens im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde 27), Dresden 2013, 123–163.
- ERMISCH, Hubert: Das sächsische Bergrecht des Mittelalters (mit Edition der Bergordnung von 1509), Leipzig 1887.
- FEHR, Götz: Benedikt Ried, München 1961.



- KERN, Arthur: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Denkmäler der deutschen Geschichte, Bd. II, Berlin 1907.
- KRATZKE, Christine / TEPPER, Tim: Konrad Krebs. In: Bartetzky, Arnold (Hrsg.): Die Baumeister der „Deutschen Renaissance“ – Ein Mythos der Kunstgeschichte?, Beucha 2004, 44–72.
- KRUSE, Holger / PARAVICINI, Werner (Hrsg.): Höfe und Hofordnungen 1200–1600, 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (Residenzenforschungen 10), Sigmaringen 1999.
- LAHL, Bernd: Die Bergkirche St. Marien in Annaberg-Buchholz, Annaberg-Buchholz 2005.
- LAUBE, Adolf: Der Weg zur Annaberger Bergordnung von 1509 – Ein Weg der Bewältigung gesellschaftlicher Interessenkonflikte durch die Landesherrschaft. In: Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit, Sächsische Justizgeschichte (Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz 9), Dresden 1999, 161–185.
- MAGIRIUS, Heinrich: St. Annen zu Annaberg (Großer Kunstführer 175), Regensburg 1997.
- MAGIRIUS, Heinrich (Hrsg.): Die Schöne Tür in der St. Annenkirche zu Annaberg, München, 2003.
- MÜLLER, Matthias: Das Schloß als Bild des Fürsten – Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reichs (1470–1618), Göttingen 2004.
- NEUGEBAUER, Anke / JÄGER, Franz (Hrsg.): Auff welsche Manner gebauet. Zur Architektur der mitteldeutschen Frührenaissance (Hallesche Beiträge zur Kunstgeschichte 10, hrsg. von Wolfgang Schenkluhn), 2010.
- NIMOTH, Torsten: Burg- und Schlosskapelle des 15. Jahrhunderts in Sachsen – Ausmalungen und dekorative Gestaltungen. In: Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen und Kuratorium Schloß Sachsenburg e.V. (Hrsg.): Schlossbau der Spätgotik in Mitteldeutschland, Dresden 2007.
- PIEPER, Roland / EINHORN, Jürgen Werinhard: Franziskaner zwischen Ostsee, Thüringer Wald und Erzgebirge. Bauten – Bilder – Botschaften, Paderborn u.a. 2005.
- RICHTER, Adam Daniel: Chronica der freyen Berg-Stadt St. Annaberg, 2 Bde., Annaberg 1746/48.
- RIESCHE, Manfred (Hrsg.): Festschrift zum 500-jährigen Jubiläum der Gründung der Stadt Annaberg, Annaberg-Buchholz 1996.
- SCHIRMER, Uwe: Die Annaberger Bergordnung von 1509. In: Ingenhaeff, Wolfgang / Bair, Johann (Hrsg.): Bergbau und Recht. Schwazer Silber, Tagungsband 5. Internationaler montanhistorischer Kongress, Innsbruck 2007, 213–228.
- SCHIRMER, Uwe: Kirche und Frömmigkeit in erzgebirgischen Bergbaustädten (1470–1539). In: Ingenhaeff, Wolfgang / Bair, Johann (Hrsg.): Bergbau und Religion, Tagungsband 6. Internationaler montanhistorischer Kongress, Innsbruck 2008, 259–271.
- SCHIRMER, Uwe / FLEMMIG, Stephan: Städte und Silberbergbau im spätmittelalterlichen Erzgebirge. Beobachtungen zu verfassungsrechtlichen, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Zusammenhängen. In: Ingenhaeff, Wolfgang / Bair, Johann (Hrsg.): Bergbau und Berggeschrey. Zu den Ursprüngen europäischer Bergwerke, Tagungsband 8. Internationaler montanhistorischer Kongress, Innsbruck 2010, 205–215.
- STECHE, Richard (Bearb.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen, 4. Heft: Amtshauptmannschaft Annaberg, Dresden 1885.
- TEPPER, Tim: „Gross Vogel wollen grosse Nest haben ...“ – Überlegungen zur Rolle der Bauherren bei der Entwicklung der wettinischen Schlossarchitektur in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen und Kuratorium Schloß Sachsenburg e.V. (Hrsg.): Schlossbau der Spätgotik in Mitteldeutschland, Dresden 2007.
- VOLKMAR, Christoph: Reform statt Reformation – Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008.
- WILLOWEIT, Dietmar: Die Verwaltungsordnungen des frühneuzeitlichen Fürstenstaates – Quellentypen und Regelungsbereiche. In: Jeserich, Kurt G. A. / Pohl, Hans / von Unruh, Georg-Christoph (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, 292–298.
- WOLF, Bernhard: Aus dem kirchlichen Leben Annabergs in vorreformatorischer Zeit. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte von Annaberg und Umgegend 3, 1910, Heft 1, 51–104.